

Vorlage Nr. 373/17/1

Betreff: **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung)**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	12.12.2017	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Mindererträge	15.000,00 €	Einzahlungen		€
Aufwendungen	€	Auszahlungen		€
Verminderung Eigenkapital	15.000,00 €	Eigenanteil		€
Finanzierung gesichert				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 90001			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende (Aufhebungs-)Satzung:

Satzung vom _____ über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 14. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung) vom 14. Dezember 2016 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Für die Aufhebung einer Satzung wird eine (Aufhebungs-)Satzung benötigt. Dieses Formerfordernis wird mit der Ergänzungsvorlage erfüllt.
Inhaltlich bleibt es bei dem Empfehlungsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.11.2017, es wird daher auf die Ursprungsvorlage verwiesen.